

Chronologie US-Steuerstreit

- Die USA verlangen 2008 mit einem Amtshilfegesuch Kundendaten.
- Am 18. Februar 2009 übermittelt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf Druck der USA rund 250 Kundendossiers ausserhalb des Amtshilfewegs. Das Amtshilfegesuch wird zurückgezogen, gleichzeitig wird in den USA gerichtlich die Herausgabe von rund 52'000 UBS-Kundendossiers verlangt.
- Am 19. August 2009 kann mit den USA ein Abkommen über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend UBS AG, einer nach schweizerischem Recht errichteten Aktiengesellschaft (UBS-Abkommen, SR 0.672.933.612) ausgehandelt werden, aufgrund dessen die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) rund 4'450 UBS-Kundendossiers erhalten soll.
- Anfang 2010 blockiert das Bundesverwaltungsgericht die Herausgabe von Kundendaten auf Basis dieses Abkommens mit der Begründung, das UBS-Abkommen gehe in Teilbereichen über den im Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (SR 0.672.933.61) festgelegten Amtshilferahmen hinaus. Das UBS-Abkommen vom 19. August 2009 wird daraufhin angepasst und von den eidgenössischen Räten genehmigt.
- Nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Amtshilfe geleistet hat, zieht der IRS am 15. November 2010 seine Klage gegen die UBS unwiderruflich zurück.
- Aufgrund der rund 4'450 übermittelten UBS-Kundendossiers sowie zahlreicher Selbstanzeigen hat der IRS Erkenntnisse über Kunden gewonnen, die ihre Vermögenswerte von der UBS auf andere Banken innerhalb und ausserhalb der Schweiz verlagert haben. Gestützt auf diese Erkenntnisse eröffnet das US-Justizdepartement (Department of Justice DoJ) Verfahren gegen weitere Schweizer Banken.
- Seit Beginn 2011 finden zwischen der Schweiz und den USA Gespräche über eine Vergangenheitsbewältigung für die Schweizer Banken statt. Im Rahmen dieser Gespräche äussert das DoJ zunehmend Unzufriedenheit über die mangelnde Kooperation dieser Banken mit den US-Behörden.
- Am 4. April 2012 erteilt der Bundesrat den in einem Verfahren stehenden Banken eine Bewilligung nach Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere zur Darlegung ihres Geschäftsgebarens.
- Im Herbst 2012 übernimmt das DoJ vom IRS den Lead bei den Gesprächen über die Vergangenheitslösung. Der Fokus wechselt von der Lieferung von Kundendaten auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Schweizer Banken.
- Parallel zu den Gesprächen über eine Vergangenheitslösung finden ab Sommer 2012 Verhandlungen mit dem US-Finanzministerium über ein Abkommen zur erleichterten Umsetzung der US-Steuergesetzgebung FATCA statt. Das Abkommen wird am 14. Februar 2013 unterzeichnet und am 10. April 2014 dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Sowohl der IRS als auch das DoJ bezeichnen die Unterzeichnung des Abkommens als positives Signal im Hinblick auf die Vergangenheitsbewältigung.
- Am 29. Mai 2013 verabschiedet der Bundesrat eine Vorlage zuhanden des Parlaments, die es den Banken ermöglicht, zusammen mit dem DoJ einen Schlusstrich unter die Vergangenheit zu vereinbaren. Der vorliegende Lösungsansatz sieht vor, dass Banken,

die ihr Verhältnis mit den US-Behörden bereinigen wollen, dies direkt mit dem DoJ in einem vorgegebenen Rahmen tun können.

- Am 19. Juni 2013 lehnen es die Eidgenössischen Räte ab, den Banken die Teilnahme am US-Programm mit einer Gesetzesvorlage zu ermöglichen. Gleichzeitig verabschieden National- und Ständerat jedoch je eine gleichlautende Erklärung, in der sie zum Schluss gelangen, dass die Schweizer Banken im Steuerstreit mit den USA ihre Vergangenheit bereinigen sollen. Sie anerkennen darin die Notwendigkeit einer raschen Lösung und geben ihrer Erwartung Ausdruck, dass der Bundesrat im Rahmen des geltenden Rechts alle Massnahmen ergreift, um die Banken in die Lage zu versetzen, mit dem DoJ zu kooperieren.
- Der Bundesrat legt am 3. Juli 2013 die Eckwerte für die Kooperation der Schweizer Banken mit den US-Behörden zur Bereinigung des Steuerstreits im Rahmen des geltenden schweizerischen Rechts fest. Auf der Basis dieser Eckwerte haben die Banken die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 271 Strafgesetzbuch eine Einzelbewilligung zu beantragen.
- Die Schweiz und die USA unterzeichnen am 29. August 2013 in Washington eine Vereinbarung (Joint Statement), um den jahrelangen Steuerstreit der Banken mit den USA beizulegen. Die Lösung definiert den Rahmen für die Kooperation der Banken mit den amerikanischen Behörden. Sie respektiert die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz.
- Am 5. November 2013 kommentiert das US-Justizdepartement in einer [Publikation](#) das Programm.
- Bis am 31. Dezember 2013 können Banken der Kategorie 2, die davon ausgehen müssen, dass sie US-Recht verletzt haben, bei den US-Behörden ein «Non-Prosecution Agreement» beantragen.
- Am 19. Mai 2014 hat die Credit Suisse mit dem US-Justizdepartement eine Vereinbarung zur Regelung der Vergangenheit abgeschlossen.
- Am 5. Juni 2014 verlängerte das DoJ in einer [Publikation](#) verschiedene Fristen für das US-Programm.
- Bis am 30. Juni 2014 müssen die Banken der Kategorie 2 das Programm umsetzen.
- Bis am 31. Juli 2014 müssen die Banken der Kategorie 2 die versteuerten Konten melden.
- Bis am 15. September 2014 müssen Banken der Kategorie 2 die Kunden melden, die am Offenlegungsprogramm des IRS teilgenommen haben.
- Bis am 31. Dezember 2014 können Banken der Kategorie 3 und 4 bei den US-Behörden einen «Non-Target Letter» beantragen.
- Am 27. Januar 2016 schliesst die letzte Schweizer Bank der Kategorie 2 des US-Steuerprogramms mit dem DoJ ein Non-Prosecution Agreement (NPA) ab, um den Steuerstreit mit den USA beizulegen. [Die NPAs können auf der Website des DoJ eingesehen werden.](#)